

DIE BEWIRTSCHAFTER

2021

Fischereiordnung für das Revier Ybbs B II/3

1. Prolog

Die Fischereiordnung wird vom Vorstand des Vereins „Die Bewirtschafter“ jährlich neu erstellt beziehungsweise an die, in den jeweiligen Pachtgewässern entstehenden, dynamischen Veränderungen angepasst. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Verein, zumindest in Jahreszeiträumen zielorientiert auf die Ergebnisse aus den Fangstatistiken der Lizenznehmer, den Gesprächen mit den Vereinsmitgliedern und den, entsprechend den Vereinsstatuten regelmäßig durchzuführenden Bestandserhebungen zu reagieren. Dies garantiert eine fischereiliche Bewirtschaftung, die sich unmittelbar an den tatsächlichen Gegebenheiten im Revier orientiert und damit die Nutzung der Fischbestände in einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Form gewährleistet.

2. Lizenzpreise & Fischereiordnung

JAHRESLIZENZEN	Preis	Ybbs	Kürzel
	in EUR	Fischtage/Jahr	
Ybbs Revierteil 1 + 3	300,-	40 Tage	YB13
Ybbs Revierteil 2 (Fliegenfischen)	450,-	40 Tage	YB2
Ybbs Gesamt (1 + 2 + 3)	600,-	40 Tage	YB123
KOMBILIZENZEN			
Ybbs Revierteil 1 + 3 + Ois ¹	850,-	40 Tage	YB13_Ois
Ybbs Revierteil 2 (Fliegenfischen) + Ois	1000,-	40 Tage	YB2_Ois
Ybbs Gesamt + Ois	1.100,-	40 Tage	YB123_Ois
Ybbs Revierteil 1 + 3 + Kleiner Kamp	600,-	40 Tage	YB13_KK
Ybbs Revierteil 2 (Fliegenfischen) + Kleiner Kamp	750,-	40 Tage	YB2_KK
Ybbs Gesamt + Kleiner Kamp	850,-	40 Tage	YB123_KK
Generallizenz (Ybbs gesamt, Ois, Kleiner Kamp)	1.500,-	40 Tage	GEN

¹ Kombilizenzen mit der Ois sind 2021 nur von bestehenden Ois-Jahreslizenznehmern möglich. Bei den Kombilizenzen gelten die hier angegebenen Fischtage nur für das Revier Ybbs B II/3. An Ois und am Kleinen Kamp sind nach wie vor pro Jahreslizenz 10 Befischungstage erlaubt.

Jeder Jahreslizenznehmer darf an max. 5 Tagen pro Jahr auf **Huchen** fischen. Jeder Jahreslizenznehmer ist berechtigt, dreimal pro Jahr einen Gast mitzunehmen – Details zu den beiden Regelungen sind weiter unten zu finden.

Achtung! | Jahres- und Kombilizenzen werden nur an Mitglieder unseres Vereins vergeben (der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 45,- Euro, die einmalige Einschreibgebühr 65,- Euro)

TAGESLIZENZEN	Preis in EUR	Kürzel
Ybbs Revierteil 1 + 3 (Mitglieder)	40.-	YBTK13_M
Ybbs Revierteil 1 + 3 (Nicht-Mitglieder)	60.-	YBTK13_NM
Ybbs Revierteil 2 Fliegenfischen (Mitglieder)	50,-	YBTK2_M
Ybbs Revierteil 2 Fliegenfischen (Nichtmitglieder)	70,-	YBTK2_NM
Ybbs Gesamt (Mitglieder)	60,-	YB123_M
Ybbs Gesamt (Nicht-Mitglieder)	80,-	YB123_NM

Tageskarten werden nur für die Zeit von **16. März bis 31. Oktober** ausgegeben (**kein Huchenfischen!**).

Fischereiordnung

Der fischereiliche „Normalbetrieb“ ist von **16. März bis 31. Dezember**.

Von **1. Jänner** bis zum **15. Februar** darf nur auf Huchen gefischt werden (Details dazu siehe unten).

Die Entnahme von anderen Fischarten in diesem Zeitraum ist nicht erlaubt.

Im Zeitraum vom 16. Februar bis 15. März ist die Fischerei generell untersagt.

Die Mitglieder werden dringend ersucht, zwischen dem 15. März und dem 30. Mai aus Rücksichtnahme auf die Laichaktivitäten bzw. die Larvenstadien und Jungfische, das Gewässer nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, beispielsweise, um die Uferseite zu wechseln, zu betreten.

Alle weiteren Regelungen sind in der Folge beschrieben und orientieren sich weitgehend an den Formulierungen im NÖ-Fischereigesetz.

3. Reviergrenzen und Zuflüsse:

Das Fischereirevier Ybbs B II/3 mit einer Gesamtlänge von ca. 9,3 km reicht von der Straßenbrücke über die **Ybbs** nach Allersdorf (untere Reviergrenze) bis zur ehemaligen Haidmühle, das ist rund 200m flussauf des jetzigen Kraftwerkes in Hausmening (obere Reviergrenze).

Die untersten 600 m der **Url** (Mündung in die Ybbs bis zum Ausleitungswehr zum Sägewerk Datzberger) ist Teil des Reviers. Ebenso gehört der gesamte **Werkskanal** des Kraftwerkes Amstetten (Ober und Unterwasser) zum Fischereirevier Ybbs B II/3, er hat eine Länge von rund 1,5 km. Im unmittelbaren Einlaufbereich zum Krafthaus (zwischen der Straßenbrücke und den Rechen) ist das Fischen nicht erlaubt.

Die Grenzen sind in den Karten unten ersichtlich.

4. Vorkommende Fischarten, Schonzeiten & Brittelmaße

Das Revier Ybbs B II/3 ist der Äschenregion bzw. dem Übergang zur Barbenregion zuzuordnen. Für die folgenden Fischarten gelten die ausgewiesenen Schonzeiten, Entnahmemengen und Brittelmaße:

Art ¹⁾	Fangzeit im Revier ²⁾	Entnahme	Entnahmemaß
Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16.3. – 15.9.	keine	–
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	16.3. – 31.12.	max. 20 Stk./Jahr max. 3 Stk./Tag	25 – 40 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1.5. – 31.12.	keine	–
Aitel (<i>Squalius cephalus</i>)	16.3. – 31.12.	max. 20 Stk./Jahr kein Tageslimit	> 30 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	16.6. – 31.12.	max. 20 Stk./Jahr kein Tageslimit	> 30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1.6. – 31.12.	max. 20 Stk./Jahr kein Tageslimit	60 – 80 cm
Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	1.11. – 15.2.	Bis auf Widerruf ist die Entnahme nicht erlaubt	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	16.3. – 31.12.	max. 20 Stk./Jahr kein Tageslimit	> 50 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	1.6. – 31.12.	keine	–
Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i>)	16.3. – 31.12.	unlimitiert	keines

¹⁾ Alle anderen Fischarten gemäß NÖ Fischereigesetz bzw. den oben ausgeführten Regelungen.

²⁾ in der restlichen Zeit geschont

Wichtige Information:

Proliferative Nierenkrankheit (PKD) in der Ybbs: Angesichts des positiven Nachweises dieses für Salmonidenbestände (insbesondere der Bachforelle) sehr gefährlichen Parasiten in der Ybbs, wollen wir unsere Fischerinnen und Fischer dringend darauf hinweisen, dass über die Watbekleidung oder auch das Angelgerät eine weitere Verbreitung des Erregers erfolgen kann.

Wir empfehlen, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (Desinfektion, etc.), sollten im Anschluss an die Fischerei an der Ybbs weitere Gewässer befischt werden. Details und umfangreiche Informationen zur PKD und zu den möglichen Vorkehrungsmaßnahmen sind auf unserer Homepage (www.diebewirtschafter.at) unter „Aktuelles“ bereit gestellt.

5. Art der Fischerei

Revierteil 1 (1,1 km):

Hier ist die Spinnfischerei mit widerhakenlosem Einzelhaken sowie die widerhakenlose Fischerei mit der Fliege und Flugangel erlaubt (Fliegenfischerei wie im Revierteil 2).

Revierteil 2 (3,5 km):

Hier ist ausschließlich die widerhakenlose Fischerei mit der Fliege (Trocken- und Nassfliege, Nympe und Streamer) und Flugangel ohne Springer (Seitenabzweiger) und maximal einer Fliege, ohne Bissanzeiger und ohne zusätzlicher Beschwerung wie z.B. Wasserkugeln oder Bleischrot erlaubt.

Revierteil 3 (4,7 km Ybbs & 0,6 km Url):

Stau Greinsfurth:

Spinnfischerei mit widerhakenlosem Einzelhaken sowie die widerhakenlose Fischerei mit der Fliege und Flugangel. (Fliegenfischen wie im Revierteil 2)

Die Fischerei vom Belly-Boot aus ist erlaubt.

Die Verwendung sonstiger Boote zum Fischen ist untersagt.

Flussab Wehranlage Greinsfurth & Url:

Spinnfischerei mit widerhakenlosem Einzelhaken.

Friedfischerei mit widerhakenlosem Einzelhaken.

Als Naturköder ist ausschließlich Mais, Kirsche, Käse, Teig und Maden erlaubt. Anfüttern oder die Verwendung von Futterkörben und dergleichen ist untersagt.

Die widerhakenlose Fischerei mit der Fliege und Flugangel ist erlaubt (Fliegenfischen wie im Revierteil 2)

Werkskanal:

Spinn-, Fried- und Fliegenfischerei, alle mit widerhakenlosem Einzelhaken. (Fliegenfischen wie im Revierteil 2)

Bei der **Huchenfischerei** im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. Februar ist eine Mindestködergröße von 15 cm einzuhalten (gilt für Fliegen- und für Spinnfischen).

Im oberen und unteren Revierteil ist die widerhakenlose Fischerei mit der Flugangel und die Spinnfischerei mit widerhakenlosem Einzelhaken erlaubt.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Es ist die Pflicht des Lizenznehmers sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen.
- 2) Die amtliche Fischerkarte (Land NÖ) und die Lizenz müssen stets mitgeführt und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern unaufgefordert vorgezeigt werden.
- 3) Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen (siehe auch Punkt 6 und 8).
- 4) Das Angeln in der Nacht (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.
- 5) Jeder Angler hat die entnommenen Fische sofort nach dem Fang in die, in der Fischereilizenz hierfür vorgesehene Rubrik, einzutragen. Am Saisonende (bis spätestens 28. Feb.) ist die Lizenz mit der ausgefüllten Jahresfangstatistik an den Verein „Die Bewirtschafter“ zu senden. Die pünktliche Abgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Fangstatistik ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Lizenz.
- 6) Jeder Jahreslizenzbesitzer ist berechtigt, 3mal pro Jahr einen Gast mitzuführen. Jeder Gast muss vor Beginn des Angeltages auf der Rückseite der Jahreslizenz eingetragen werden. Der Lizenznehmer muss in diesem Fall 3 Einheiten seines Jahreskontingents aufbrauchen und eine Gastkartengebühr von € 10.- an den Verein entrichten. Ist der Gastfischer Mitglied des Vereins „Die Bewirtschafter“ entfällt die Gastkartengebühr. Der Gast darf 2 Fische pro Tag entnehmen. Diese Fische werden dem Jahreslizenznehmer angerechnet.
- 7) Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, ist der Angeltag zu beenden. Ist die erlaubte Jahresentnahme erreicht, ist die Saison für den Lizenznehmer beendet.
- 8) Jugendliche über 14 Jahre benötigen eine Lizenz. Kinder unter 14 Jahren dürfen unter Aufsicht und Anwesenheit eines Lizenznehmers fischen, jedoch beide insgesamt nur mit einer Angel.
- 9) Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen.
- 10) Fische die außerhalb des Entnahmemaßes oder solche die in der Schonzeit gefangen wurden, sind bei sorgfältiger Behandlung (insbesondere beim Lösen des Hakens) unter allen Umständen ins Wasser zurückzusetzen. Ist ein Fisch derart verletzt, dass ein Weiterleben auszuschließen ist, ist er in waidgerechter Art zu verbringen.
- 11) Das Hältern von Fischen ist nicht erlaubt.
- 12) Ufer und Gewässer sind rein zu halten. Beschädigungen fremden Besitzes oder Beunruhigung der Jagd sind zu vermeiden. Das Befahren der Fluren abseits der öffentlichen Zufahrtswege ist verboten.
- 13) Die Fischereiordnung und alle fischereirechtlichen Bestimmungen, insbesondere das NÖ Fischereigesetz, sind streng zu beachten.
- 14) Jeder Angler ist verpflichtet, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Werden unrechtmäßige oder fragwürdige Handlungen im/am Gewässer beobachtet, ist sofort ein beeideter Fischereiaufseher, die Gemeinde oder der nächste Polizeiposten zu verständigen. Jede Übertretung der Fischereiordnung ist sofort dem Aufsichtsorgan oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 15) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt; ihren Anforderungen und Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung hat den sofortigen Lizenzentzug zur Folge.
- 16) Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Entzug der Lizenz und des Fanges zu rechnen, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

**Abschließend wünscht
der Vereinsvorstand allen Mitgliedern
eine erfolgreiche Angelsaison,
vor allem aber bewegende Erlebnisse und
bleibende Eindrücke im und am Gewässer.**

DIE BEWIRTSCHAFTER

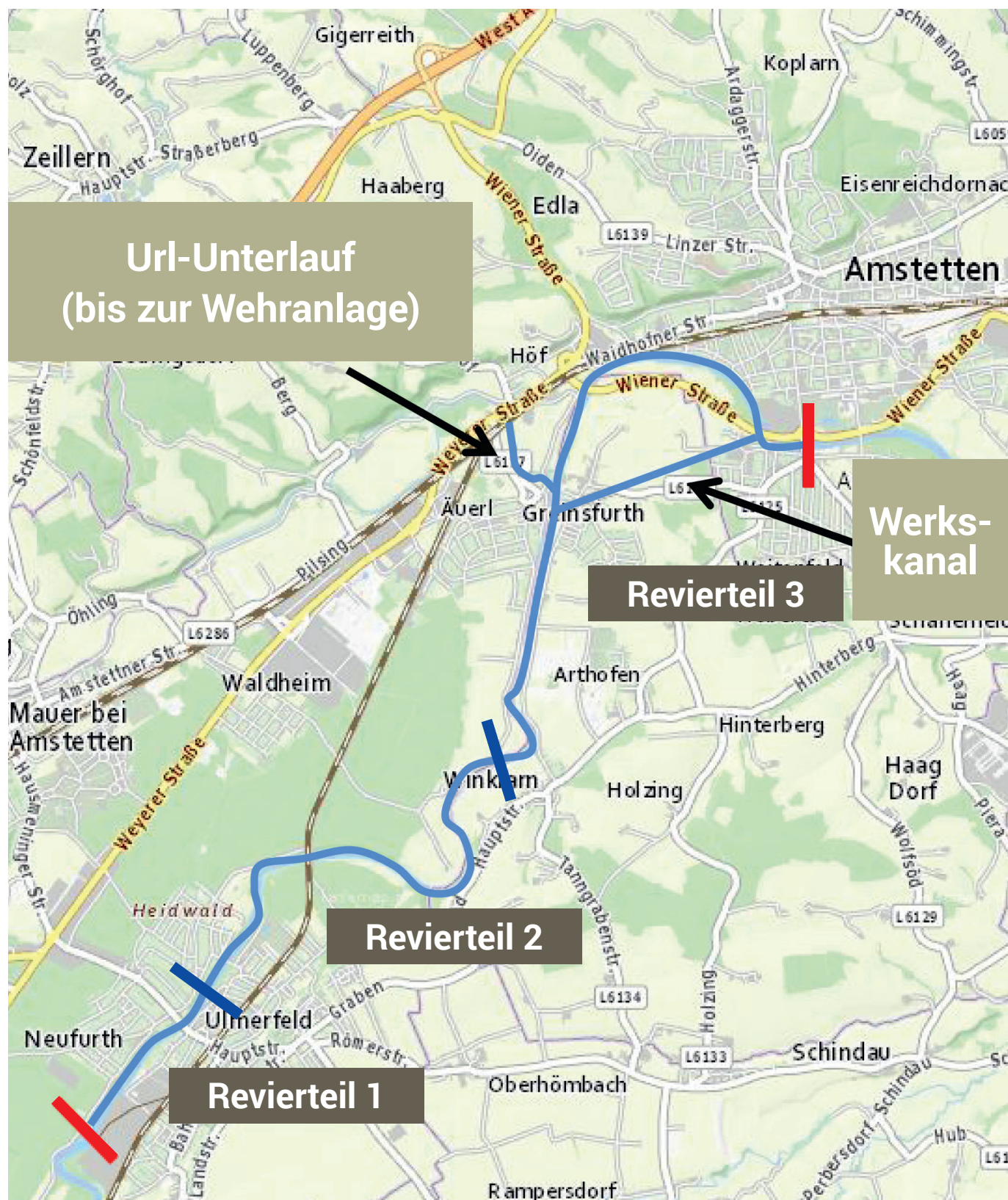
Verein zur ökologisch orientierten, fischereilichen Bewirtschaftung von Fliessgewässern

7. Kontakte

Name	Funktion im Verein Die Bewirtschafter	Telefonnummer
Günther Unfer	Obmann	0650 / 740 87 77
Georg Holzer	Obmann-Stv.	0676 / 604 82 34
Clemens Gumpinger	Kassier	0676 / 351 09 39
Manuel Hinterhofer	Kassier-Stv.	0699 / 194 61 006
Stefan Guttman	Schriftführer, Aufseher	0664 / 600 72 11 895
Leopold Hochpöchler	Rechnungsprüfer, Aufseher	0664 / 130 01 86
Helmut Schiefer	Aufseher	0664 / 443 44 03
Roland Gugler	Aufseher	0664 / 532 23 91
Rudolf Huber	Aufseher	0676 / 444 01 04
Karl Schuller	Aufseher	0676 / 397 25 22
Franz Wurzer	Aufseher	0676 / 516 09 94

8. Anhang Karten

Revierübersicht



Reviergrenzen

1 Obere Reviergrenze



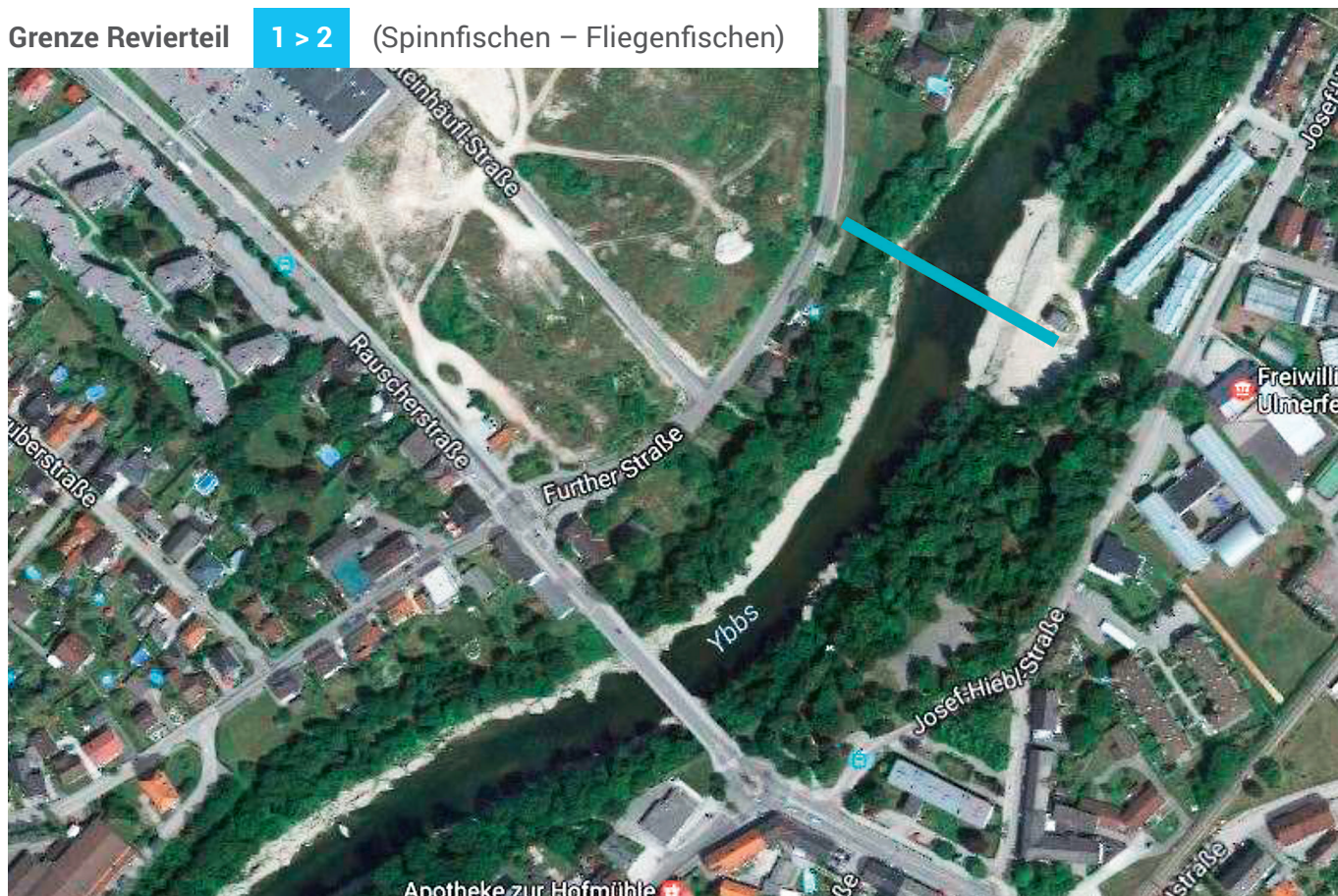
2 Untere Reviergrenze

Am rechten, südlichen Ufer ist eine Tafel am Ufer zu finden.



Grenzen Revierteile

Grenze Revierteil **1 > 2** (Spinnfischen – Fliegenfischen)



Grenze Revierteil **2 > 3**

(Fliegenfischen – Spinnfischen im Stau Greinsfurth, andere Bestimmungen siehe oben)

